



Abteilung IV
D-6402/2018

Urteil vom 5. Juli 2019

Besetzung

Richter Simon Thurnheer (Vorsitz),
Richterin Sylvie Cossy, Richter Hans Schürch,
Gerichtsschreiberin Bettina Hofmann.

Parteien

A. _____, geboren am (...),
Sri Lanka,
vertreten durch MLaw Roman Schuler, Rechtsanwalt,
Advokatur Kanonengasse,
Beschwerdeführer,

gegen

Staatssekretariat für Migration (SEM),
Quellenweg 6, 3003 Bern,
Vorinstanz.

Gegenstand

Asyl und Wegweisung;
Verfügung des SEM vom 5. Oktober 2018 / N (...).

Sachverhalt:**A.**

A.a Mit Eingabe vom 18. Januar 2011 reichte der Beschwerdeführer bei der Schweizer Botschaft in Colombo ein Asylgesuch ein. Darin machte er geltend, er habe seinen festen Wohnsitz in B._____ (Distrikt Mullaitivu, Nordprovinz). Während der Schulzeit sei er am 14. September 2006 von der Liberation Tigers of Tamil Eelam (LTTE) mitgenommen und gezwungen worden, sich ihnen anzuschliessen und bei ihren gewalttätigen Handlungen mitzumachen. Nachdem er am 17. Mai 2009 den LTTE hätte entkommen können, habe er sich am Checkpoint von C._____ der sri-lankischen Armee ergeben. Von dort sei er in das Rehabilitationscamp in D._____ und anschliessend nach E._____ gebracht worden. Nachdem er ein Rehabilitationsprogramm durchlaufen habe, sei er am 23. Oktober 2010 auf Empfehlung des Direktors für Rehabilitation und Gefängnisreformen entlassen worden. Er fürchte sich nun um sein Leben, da unbekannte Personen ihn mit dem Tod bedroht hätten. Aus Angst könne er sich nicht mehr an seinem Wohnort aufhalten und verstecke sich bei seinem Bruder in F._____.

A.b Mit eingeschriebenem Brief vom 28. Januar 2011 wurde der Beschwerdeführer von der Schweizer Botschaft in Colombo unter Fristansetzung aufgefordert, das Asylgesuch im Hinblick auf die Erstellung des rechtserheblichen Sachverhalts zu substantiieren und mit Beweismitteln zu untermauern. Da er dieser Aufforderung innert Frist nicht nachgekommen war, schrieb die Vorinstanz das Asylverfahren mit internem Abschreibungsbeschluss vom 5. Dezember 2011 als gegenstandslos geworden ab.

B.

B.a Der Beschwerdeführer verliess seinen Heimatstaat eigenen Angaben zufolge am 26. November 2011. Auf dem Seeweg reiste er nach Indien und setzte seine Reise über Malaysia, die Türkei und Griechenland fort. Von dort wurde er nach Malaysia abgeschoben. Am 22. Januar 2016 war er von Malaysia über Dubai und Saudi-Arabien nach Frankreich geflogen und gelangte am 28. Januar 2016 mit dem Auto in die Schweiz. Gleichentags stellte er im Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) in G._____ ein Asylgesuch. Dort wurde er am 9. Februar 2016 im Rahmen einer Befragung zur Person (BzP) zu seinen persönlichen Umständen, seinem Reiseweg sowie summarisch zu seinen Asylgründen befragt. Am 6. September 2017 fand die vertiefte Anhörung und am 20. September 2018 die ergänzende Anhörung des Beschwerdeführers statt.

B.b In Bezug auf seinen persönlichen Hintergrund machte er geltend, er sei sri-lankischer Staatsangehöriger tamilischer Ethnie römisch-katholischen Glaubens und stamme aus B. _____ (Distrikt Mullaitivu, Nordprovinz), wo er seit seiner Geburt bis im Jahre 2008 wohnhaft gewesen sei. Mittlerweile lebe einer seiner Brüder in der Schweiz, während seine Eltern, seine zwei Schwestern und sein anderer Bruder in Sri Lanka, im Distrikt Mullaitivu, geblieben seien.

B.c Zu seinen Gesuchsgründen brachte er im Wesentlichen vor, er habe in den Jahren 2007 und 2008 gegen Entlohnung Essen von einer Küche der LTTE zur Familie eines Marineoffiziers der LTTE gebracht beziehungsweise für die Luftwaffe der LTTE gearbeitet und Essen von einem Lager zum anderen transportiert. Am 27. Januar 2008 sei er bei einem Luftangriff verletzt worden und drei Monate lang im Spital gewesen. Danach habe er sich in den Dörfern von H. _____ aufgehalten und sei anschliessend bei seiner Familie in B. _____ gewesen. Am 18. Mai 2009 sei in C. _____ ein Aufruf der sri-lankischen Armee ergangen, wonach sich jene Personen melden sollten, welche für die LTTE gearbeitet hätten. Da gleichzeitig versprochen worden sei, dass die betreffenden Personen keine Konsequenzen zu befürchten hätten, habe er sich registrieren lassen. Daraufhin sei er für einen Monat beziehungsweise einige Tage in ein Rehabilitationscamp in I. _____ gebracht worden beziehungsweise sei er nie in einem Rehabilitationscamp gewesen. Man habe ihm vorgeworfen, bei der «Bewegung» gewesen zu sein. Er sei dann in das Marinecamp in J. _____ transferiert worden. Dort sei er in einen unterirdischen Raum eingesperrt und intensiv, teils geschlechtsspezifisch, gefoltert worden. Nach seiner Entlassung im Oktober 2010 habe er sich einen Monat lang in F. _____ aufgehalten und sei anschliessend für ein Jahr in sein Heimatdorf B. _____ zurückgekehrt beziehungsweise habe zwischen diesen beiden Ortschaften gependelt. Am 22. Juli 2011 sei er bei einem Ausreiseversuch am Flughafen von Colombo festgenommen und erneut im Marinecamp in J. _____ inhaftiert worden. Während eines Verhörs sei er geschlagen und ihm der Arm gebrochen worden. Zur medizinischen Behandlung sei er ins Krankenhaus gekommen, von wo aus ihm die Flucht gelungen sei.

B.d Als Beweismittel reichte der Beschwerdeführer eine Kopie der sri-lankischen Identitätskarte, eine Kopie des Geburtsscheins (inkl. Übersetzung), eine Geburtsurkunde lautend auf K. _____ in Kopie (inkl. Übersetzung), eine Lebensmittelkarte für umgesiedelte Personen vom 30. März 2000 in Kopie (inkl. Übersetzung), eine Karte des Internationalen Komitees

vom Roten Kreuz (IKRK), eine am 8. November 2010 ausgestellte Haftbestätigung des IKRK, ein Entlassungszertifikat mit Entlassungsbericht, wonach der Beschwerdeführer am 15. Oktober 2010 aus dem Rehabilitationszentrum in L._____ entlassen wurde (inkl. Übersetzung) sowie ein Schreiben des UNHCR von Istanbul vom 20. Januar 2012 ein.

C.

Mit Verfügung vom 5. Oktober 2018 – eröffnet am 9. Oktober 2018 – stellte das SEM fest, der Beschwerdeführer erfülle die Flüchtlingseigenschaft nicht, lehnte sein Asylgesuch ab, verfügte die Wegweisung aus der Schweiz und ordnete den Vollzug an.

D.

Mit Eingabe vom 8. November 2018 (Datum des Poststempels) liess der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht erheben und beantragen, die angefochtene Verfügung sei aufzuheben, er sei als Flüchtling anzuerkennen und ihm sei Asyl zu gewähren, eventualiter sei die Unzulässigkeit beziehungsweise Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs festzustellen und die vorläufige Aufnahme anzuordnen. In prozessualer Hinsicht ersuchte er um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, um Beiordnung des rubrizierten Rechtsvertreters als amtlichen Rechtsbeistand sowie um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses.

Seiner Eingabe legte der Beschwerdeführer zwei mit «Zusatzblatt Kurzbericht HWV» betitelte Berichte vom 6. September 2017 und 27. September 2018 bei. Ferner reichte er betreffend seinen Bruder K._____ eine Karte des IKRK (im Original), eine Haftbestätigung des IKRK (in Kopie), ein Entlassungszertifikat des Verteidigungsministeriums sowie einen Arztbericht vom 29. November 2015 ins Recht.

E.

Mit Zwischenverfügung vom 13. Dezember 2018 stellte der Instruktionsrichter fest, der Beschwerdeführer dürfe den Ausgang des Verfahrens in der Schweiz abwarten. Gleichzeitig wies er die Gesuche um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege, um Beiordnung eines amtlichen Rechtsbeistandes sowie um Verzicht auf die Erhebung eines Kostenvorschusses ab und forderte den Beschwerdeführer auf, bis zum 28. Dezember 2018 einen Kostenvorschuss von Fr. 750.– einzubezahlen, andernfalls auf die Beschwerde nicht eingetreten werde.

F.

Am 19. Dezember 2018 ging der Kostenvorschuss fristgerecht beim Bundesverwaltungsgericht ein.

Das Bundesverwaltungsgericht zieht in Erwägung:**1.**

1.1 Am 1. März 2019 ist die Teilrevision des AsylG vom 26. Juni 1998 (AS 2016 3101; SR 142.31) in Kraft getreten. Für das vorliegende Verfahren gilt das bisherige Recht (vgl. Abs. 1 der Übergangsbestimmungen zur Änderung des AsylG vom 25. September 2015).

1.2 Am 1. Januar 2019 wurde das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005 (AuG, SR 142.20) teilrevidiert (AS 2018 3171) und in Ausländer- und Integrationsgesetz (AIG) umbenannt. Der vorliegend anzuwendende Gesetzesartikel (Art. 83 Abs. 1–4) ist unverändert vom AuG ins AIG übernommen worden, weshalb das Gericht nachfolgend die neue Gesetzesbezeichnung verwenden wird.

1.3 Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – wie auch vorliegend – endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (aArt. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

2.

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

3.

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde im vorliegenden Verfahren auf einen Schriftenwechsel verzichtet.

4.

4.1 Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im

Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

4.2 Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in verschiedenen Entscheiden dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (vgl. BVGE 2015/3 E. 6.5.1 m.w.H.).

5.

5.1 Die Vorinstanz begründet ihren Entscheid damit, dass die Verfolgungsvorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit nicht genügten. Sie führte zunächst aus, der Beschwerdeführer habe in Bezug auf seine Rehabilitation widersprüchliche Angaben gemacht. So habe er in dem Asylgesuch aus dem Ausland vorgebracht, nach Durchlaufen eines Rehabilitationsprogrammes am 23. Oktober 2010 in F._____ entlassen worden zu sein. In der BzP habe er dagegen vorgebracht, zuerst im Rehabilitationscamp I._____ und danach im Marinecamp in J._____ interniert worden zu sein, bevor er nach F._____ gebracht worden sei, von wo man ihn am 15. Oktober 2010 entlassen habe. In der Anhörung habe er aber im Widerspruch dazu behauptet, nie in einem Rehabilitationscamp gewesen zu sein, sondern unter anderem im Marinecamp in J._____ inhaftiert und nie rehabilitiert worden zu sein. Auf den Widerspruch in der Anhörung angesprochen, habe er erklärt, dass er bei der Entlassung aufgefordert worden sei, jeweils zu sagen, dass er in einem Rehabilitationscamp in I._____ gewesen sei. Dieser Erklärungsversuch vermöge nicht zu überzeugen. Ferner sei der Erklärungsversuch in der ergänzenden Anhörung haltlos, wonach er in dem Asylgesuch aus dem Aus-

land fälschlicherweise angegeben habe, in verschiedenen Rehabilitationscamps ein Training durchlaufen zu haben, damit seine Angaben inhaltlich mit dem Schreiben übereinstimmen würden, welches er von der Marine erhalten habe, für den Fall, dass er erwischt worden wäre. Zudem habe er im Asylgesuch aus dem Ausland eine handschriftliche Notiz angebracht, dass er erst in einem persönlichen Gespräch über seine Probleme sprechen könnte. Hätte der Beschwerdeführer im Asylgesuch aus dem Ausland tatsächlich Falschangaben gemacht, hätte er dies bereits in der BzP von sich aus offengelegt und nicht erst auf Vorhalt in der ergänzenden Anhörung. Sein Verhalten entspreche nicht demjenigen einer tatsächlich verfolgten Person. Ausserdem könne angesichts der eingereichten Beweismittel als erstellt gelten, dass der Beschwerdeführer nach dem Durchlaufen eines Rehabilitationsprogramms im Oktober 2010 ordnungsgemäss aus der Rehabilitation entlassen worden sei.

Weiter erwägt die Vorinstanz, dass die geltend gemachten Foltervorbringen während der Inhaftierung im Camp von J. _____ nicht glaubhaft seien. Da es sich dabei um zentrale Vorkommnisse handle, sei nicht verständlich, dass der Beschwerdeführer diese in der BzP nicht ansatzweise erwähnt habe. Er habe sogar die Frage betreffend Vorkommnisse während seiner Inhaftierung verneint, über welche er nur in Gegenwart von Männern oder Frauen sprechen wolle und explizit gesagt, dass Derartiges nicht vorgefallen sei. Darauf in der Anhörung angesprochen, habe er behauptet, dass in der BzP eine junge Taminin gedolmetscht und er aus Scham so geantwortet habe. Dieser Erklärungsversuch sei nicht überzeugend und als Schutzbehauptung zu werten, zumal er in der Anhörung ausführte, es sei ihm lieber, in einem Frauenteam über seine anderen (nicht geschlechtsspezifischen) Folterungen zu sprechen. Die vorgebrachten Folterungen müssten deshalb als nachgeschoben gewertet werden. Abgesehen davon seien seine diesbezüglichen Schilderungen kaum von subjektiver Wahrnehmung geprägt gewesen und hätten sich hauptsächlich auf eine Aufzählung von Foltermethoden beschränkt. Auch hätten seine Schilderungen eine persönliche Betroffenheit vermissen lassen. Er habe lediglich pauschal angeführt, dass er Todesangst gehabt habe, es ihm schlecht gegangen sei oder er die Schmerzen nicht habe ertragen können. Ferner habe der Beschwerdeführer in seinem Asylgesuch aus dem Ausland mit keinem Wort die geltend gemachte Inhaftierung in J. _____ erwähnt. Im Übrigen habe er sich auch unterschiedlich zur Haftdauer in J. _____ geäußert. Während er in der Anhörung angegeben habe, die Haft im August 2009 angetreten zu haben, habe er in der ergänzenden Anhörung den Juni 2009 genannt.

Schliesslich erwägt die Vorinstanz, der Beschwerdeführer habe nicht glaubhaft machen können, nach der Entlassung aus der Rehabilitationshaft im Oktober 2010 asylrelevante Nachteile erlitten zu haben. Im Asylgesuch aus dem Ausland habe er behauptet, von Unbekannten, die es wegen seiner LTTE-Zugehörigkeit auf ihn abgesehen hätten, mit dem Tod bedroht worden zu sein. Dieses Vorbringen habe er im Asylverfahren nicht mehr erwähnt. Es lasse sich zudem nicht mit seinen Angaben in der Anhörung vereinbaren, wonach er nach seiner Entlassung ein Zimmer in F._____ gemietet habe, ihm eine regelmässige Unterschriftenpflicht auferlegt worden sei und er regelmässigen Kontrollen ausgesetzt gewesen sei. Ferner sei es betreffend die Vorkommnisse in Zusammenhang mit der geltend gemachten Festnahme vom 22. Juli 2011 zu wesentlichen Widersprüchen gekommen. In der Anhörung habe er vorgebracht, in einem Marinecamp in J._____ inhaftiert gewesen zu sein. Dort sei er verhört, kopfüber aufgehängt und geschlagen worden. Fünfzehn bis zwanzig Tage nach seiner Festnahme sei er wegen eines Armbruchs ins Spital gebracht worden. Im Gegensatz hierzu habe er in der ergänzenden Anhörung ausgeführt, ihm sei etwa eineinhalb Monate nach seiner Festnahme der Arm gebrochen worden. An späterer Stelle habe er sodann behauptet, drei Tage nach seinem Haftantritt den Armbruch erlitten zu haben und anschliessend eineinhalb Monate in Spitalpflege gewesen zu sein. Ausserdem habe er zu der geltend gemachten Flucht aus dem Spital verschiedene Versionen zu Protokoll gegeben. In der Anhörung habe er erklärt, vom Spital aus seinen Freund angerufen zu haben. Eine Krankenschwester habe ihm in der Folge mitgeteilt, dass sein Freund im Erdgeschoss auf ihn warte, woraufhin er sich dorthin begeben habe. In der Nähe der Tür habe ein Polizist gestanden, welcher ihn zum Glück nicht identifiziert habe. Dagegen legte er in der ergänzenden Anhörung dar, er habe vom Erdgeschoss des Spitals aus seine Freunde angerufen, die in der Nähe des Spitals mit einem Van auf ihn gewartet hätten. Er sei dann durch ein Fenster aus dem Spital geflüchtet. Auch habe er in der BzP vorgebracht, dass man ihn zwei Monate nach seiner Inhaftierung habe gehen lassen. In der Anhörung habe er hingegen behauptet, etwas über vier Monate in Haft verbracht zu haben. Aufgrund der widersprüchlichen Angabe müsse die von ihm geltend gemachte erneute Inhaftierung in J._____ sowie die Flucht als konstruiert gewertet werden.

Im Übrigen habe der Beschwerdeführer auch widersprüchliche Angaben zu seiner Tätigkeit für die LTTE gemacht. Im Asylgesuch aus dem Ausland

habe er behauptet, an den gewalttätigen Auseinandersetzungen beteiligt gewesen zu sein. In der BzP habe er vorgebracht, für die Luftwaffe der LTTE gearbeitet zu haben, und in der Anhörung wiederum, Essen zur Familie eines Marineoffiziers der LTTE geliefert zu haben.

Im Zusammenhang mit der Prüfung, ob der Beschwerdeführer im Falle der Rückkehr nach Sri Lanka trotz der Unglaubhaftigkeit seiner Vorbringen begründete Furcht vor künftigen Verfolgungsmassnahmen im Sinne von Art. 3 AsylG hat, stellte die Vorinstanz mit Blick auf die vom Bundesverwaltungsgericht im Urteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 festgelegten Risikofaktoren fest, der Beschwerdeführer habe nicht glaubhaft machen können, nach der Rehabilitation Opfer von Verfolgungsmassnahmen asylrelevanten Ausmasses geworden zu sein. Allfällige, im Zeitpunkt der Ausreise bestehende Risikofaktoren hätten folglich kein Verfolgungsinteresse auszulösen vermocht. Auch würden keine konkreten Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sich dies seit seiner Ausreise aus Sri Lanka geändert habe. Die Zugehörigkeit zur tamilischen Ethnie und die Landesabwesenheit würden gemäss herrschender Praxis nicht ausreichen, um von Verfolgungsmassnahmen bei seiner Rückkehr auszugehen. Es bestehe somit kein begründeter Anlass zur Annahme, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit und in absehbarer Zukunft asylrelevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt sei.

5.2 Demgegenüber wendet der Beschwerdeführer in seiner Rechtsmittelgabe ein, die Vorinstanz habe die Beweisregel von Art. 7 AsylG zu restriktiv gehandhabt. Die Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen sei bei einer Gesamtbetrachtung seiner Aussagen klar zu bejahen.

Hinsichtlich des angeblichen Widerspruchs betreffend seine Rehabilitation liege ein Missverständnis vor. Es sei anhand der Bestätigung des IKRK belegt und unbestritten, dass er in Haft gewesen sei, umstritten sei einzig, in welchem Rahmen diese Haft stattgefunden habe. An der Anhörung habe er lediglich betont, dass er sich nicht als «rehabilitiert» betrachte. Dementsprechend habe er sich auch gegen die Bezeichnung «Rehabilitationscamp» gewehrt beziehungsweise verneint, ein solches erfolgreich durchlaufen zu haben. Er habe denn auch von Camps gesprochen. Es sei der Befrager gewesen, welcher den Begriff «Rehabilitationscamp» aufgebracht habe, was die eingereichten Zusatzberichte der anwesenden Hilfswerksvertretung belegen würden. Er habe somit plausibel erläutert, dass lediglich im behördlichen Entlassungszertifikat stehe, er sei rehabilitiert worden. Diese angebliche behördliche Bescheinigung der Rehabilitation

sei aber nichts wert gewesen, was spätestens beim Ausreiseversuch am Flughafen von Colombo am 22. Juli 2011 klargeworden sei, wo er erneut gefasst und inhaftiert worden sei.

Im Weiteren seien die Foltervorbringen nicht nachgeschoben. Er habe bereits an der BzP erwähnt, dass er «durch ihre Misshandlungen» verletzt worden sei. Die spätere Frage, ob etwas vorgefallen sei, was er nur mit Männern oder nur mit Frauen besprechen möchte, habe er schlicht nicht verstanden. Wenn die Vorinstanz ihm dies vorhalten möchte, hätte sie in der BzP konkret danach fragen müssen, ob er sexuelle Gewalt erlebt habe, was nicht geschehen sei. Zudem sei bekannt, dass Folteropfer aus Schuld- und Schamgefühlen sowie wegen Schutzmechanismen nur in einem geeigneten Umfeld darüber sprechen könnten. Bei der Anhörung habe – wie dem Zusatzbericht der Hilfswerksvertretung zu entnehmen sei – der rote Faden gefehlt und eine Struktur sei nicht zu erkennen gewesen. Dementsprechend sei es ihm nicht einfach gefallen, über seine Foltervorbringen zu berichten, was auch an der Atmosphäre im Raum gelegen haben dürfte. Erst an der ergänzenden Anhörung habe dann eine Befragungssituation bestanden, in der er ausführlich und offen über das Erlebte habe berichten können. Dort habe er detailliert beschrieben, wie er nackt befragt und im Intimbereich wiederholt gefoltert worden sei. Es sei nicht ersichtlich, inwiefern seine Aussagen noch detaillierter hätten ausfallen können. Zudem würden die Schilderungen der durchlebten Misshandlungen durchaus dem «modus operandi» der sri-lankischen Sicherheitsbehörden entsprechen. Ferner sei er in der Lage gewesen, den Verhörraum («an den Wänden waren Blutspuren zu sehen») und das Aussehen der Peiniger zu beschreiben. Entgegen der Ansicht der Vorinstanz habe er sehr wohl auch innere Vorgänge beschrieben, namentlich wie er verzweifelt sei, als die Misshandlungen trotz seiner Geständnisse nicht aufgehört hätten. Er habe auch beschrieben, wie er zu Beginn gedacht habe, er werde gleich erschossen, und Todesangst durchlebt habe.

Ferner habe er bereits an der BzP berichtet, dass er am 22. Juli 2011 am Flughafen von Colombo gefangen genommen und ins Marinecamp nach J. _____ verbracht worden sei. Bereits dort habe er von Schlägen und den davon getragenen Narben berichtet. Während der Haft sei er schweren Misshandlungen ausgesetzt gewesen. Auch diese Schilderungen seien entgegen der Behauptung der Vorinstanz detailreich ausgefallen. So habe er die Misshandlungen beschrieben (beispielsweise den Armbruch mittels eines Stuhls) und das Gesprochene in direkter Rede wiedergegeben, was von tatsächlich Erlebtem zeuge. Um ins Spital zu kommen und der Tortur

wenigstens zeitweise zu entkommen, habe er jeweils auch etwas vorgetäuscht. Aufgrund der erlebten Folter und der damit einhergehenden Traumatisierung sei auch nachvollziehbar, dass er sich nicht mehr exakt erinnern könne, wann er zum ersten Mal ins Spital gekommen sei. Jedenfalls sei darin kein wesentlicher Widerspruch zu erblicken.

In Bezug auf die Flucht aus dem Spital sei nicht ersichtlich, inwiefern sich seine Aussagen an den beiden Bundesanhörungen widersprechen würden. Er habe beides Mal geschildert, dass es ein Spital mit zivilen Patienten gewesen sei und er mit der Hilfe einer Krankenschwester habe fliehen können. An der Anhörung habe er zwar berichtet, dass in der Nähe einer Tür ein Polizist gewartet, aber nicht, dass er das Spital über den Haupteingang verlassen habe. Zudem habe er an der ergänzenden Anhörung präzisiert, dass er im Erdgeschoss durch ein Fenster habe entweichen können und nebst dem Freund im Erdgeschoss noch weitere Freunde draussen vor dem Spital im Van gewartet hätten. Auch diese Ungereimtheiten seien nicht als hinreichend zu werten, um darauf zu schliessen, dass ein nicht wirklich erlebter Sachverhalt geschildert worden sei.

Im Zusammenhang mit der Frage, ob er über ein Risikoprofil verfüge, aufgrund dessen er begründete Furcht vor künftiger Verfolgung habe, wendet der Beschwerdeführer schliesslich ein, bei ihm würden gleich mehrere Risikofaktoren vorliegen. Er habe glaubhaft machen können, dass er aus politischen Gründen in Haft gewesen sei. Somit sei die Vorverfolgung belegt, welche eine Regelvermutung begründe, dass auch eine Furcht vor zukünftiger Verfolgung bestehe. Die erneute Festnahme am Flughafen von Colombo im Juli 2011 zeige, dass die sri-lankischen Behörden auch noch nach der Entlassung aus dem Rehabilitationsprogramm am Beschwerdeführer interessiert gewesen seien. Dies verwundere nicht weiter, habe er doch – was die Vorinstanz ausser Acht gelassen habe – für den sehr bekannten Anführer der «Sea Tigers», M. _____ (bürgerlicher Name: N. _____), Essen geliefert. Wegen dieser Kontakte sei der Beschwerdeführer für die sri-lankischen Behörden von besonderem Interesse. Hinzu komme erschwerend, dass er aus einer Familie mit LTTE-Vergangenheit stamme. Wie den eingereichten Beweismitteln auf Beschwerdeebene entnommen werden könne, sei sein ältester Bruder K. _____ ebenfalls als LTTE-Unterstützer inhaftiert worden, was die Vorinstanz ebenfalls komplett unbeachtet gelassen habe. Zusätzliche Risikofaktoren seien ferner seine Auslandsaufenthalte und das Durchlaufen eines Asylverfahrens in der Schweiz, das Fehlen eines gültigen Reisepasses sowie seine gut sichtba-

ren Narben am rechten Unterarm sowie am linken Unterschenkel. Vor diesem Hintergrund sei mit überwiegender Wahrscheinlichkeit anzunehmen, dass er bei einer Rückkehr nach Sri Lanka einer asylrechtlich relevanten Gefährdung ausgesetzt sein werde.

6.

6.1 Nach Durchsicht der Akten gelangt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass sich die Vorinstanz im vorliegenden Fall keine unrichtige Anwendung der Beweisregel von Art. 7 AsylG vorzuwerfen hat. Wie in der angefochtenen Verfügung mit umfassender Begründung erläutert wird, halten die Vorbringen des Beschwerdeführers den Anforderungen an das reduzierte Beweismass des Glaubhaftmachens nicht stand. Auf die betreffenden Ausführungen in der angefochtenen Verfügung (vgl. auch oben E. 5.1) kann mit den nachfolgenden Ergänzungen verwiesen werden. Die eingereichten Beweismittel und die Ausführungen auf Beschwerdeebene führen zu keiner anderen Betrachtungsweise.

6.1.1 Soweit der Beschwerdeführer vorbringt, keine Rehabilitation durchlaufen zu haben, ist den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz das Folgende anzufügen: Nach der Entlassung im Oktober 2010 konnte der Beschwerdeführer gemäss eigenen Angaben regelmässig in sein Heimatdorf zurückkehren beziehungsweise wieder dort leben und einer Erwerbstätigkeit nachgehen (vgl. A4/12, Ziff. 2.01; A11/20, F45-48). Zudem war es ihm möglich, im Jahre 2011 eine Identitätskarte und einen Pass ausstellen zu lassen (vgl. A11/20, F13-23). Sodann erscheint das Vorbringen des Beschwerdeführers, dass der SEM-Mitarbeiter den Begriff «Rehabilitationscamp» aufgebracht haben soll, was der eingereichte Kurzbericht der Hilfswerksvertretung vom 6. September 2017 belege (vgl. Beschwerde Ziff. 3.3), als blosser Schutzbehauptung. In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist es somit als erwiesen zu betrachten, dass der Beschwerdeführer erfolgreich rehabilitiert und im Oktober 2010 ordentlich aus der Rehabilitationshaft entlassen worden ist.

6.1.2 Hinsichtlich der geltend gemachten geschlechtsspezifischen Misshandlungen während der Rehabilitationshaft ist darauf hinzuweisen, dass die Gewährung des Asyls nicht dazu dienen kann, einen Ausgleich für vergangenes Unrecht zu schaffen, sondern vielmehr bezweckt, Schutz vor künftiger Verfolgung zu gewähren (vgl. BVGE 2008/4 E. 5.4), weshalb die Glaubhaftigkeit der entsprechenden Vorbringen vorliegend offen gelassen werden kann.

6.1.3 Die Vorinstanz hat weiter zutreffend festgehalten, dass der Beschwerdeführer nicht habe glaubhaft machen können, nach seiner Rehabilitationshaft asylrelevante Nachteile erlitten zu haben. So weichen die Schilderungen des Beschwerdeführers zu den Vorkommnissen in Zusammenhang mit der geltend gemachten Festnahme vom 22. Juli 2011 erheblich voneinander ab. Als er den genauen Ablauf der Festnahme vom 22. Juli 2011 darlegen sollte, führte er anlässlich der Anhörung aus, dass er in einem Van von Vayuniya nach Colombo gefahren sei. In der Nähe des Flughafens sei er von Beamten des Criminal Investigation Department (CID) angehalten, kontrolliert und Angehörigen der Marine übergeben worden (vgl. A11/20, F136). Demgegenüber brachte er anlässlich der ergänzenden Anhörung vor, er sei beim Eingang des Flughafens von mehreren Beamten des CID festgenommen worden (vgl. A14/14, F36). Diesen Widerspruch vermochte er auf Nachfrage nicht nachvollziehbar zu erklären (vgl. A14/14, F37-38). Widersprüchlich sind auch die Aussagen, wie lange er in Haft gewesen sei, als man ihm den Arm gebrochen habe (vgl. A11/20, F146; A14/14, F46, F59). Es überzeugt nicht, sich diesbezüglich auf eine allfällige, im vorliegenden Fall jedoch unbelegte Traumatisierung zu berufen (vgl. Beschwerde Ziff. 3.5). Ungereimtheiten finden sich auch in seinen Aussagen zu den Fluchtumständen aus dem Spital (vgl. A11/20, F150-154; A14/14, F74-76), welche sich – entgegen der vom Beschwerdeführer vertretenen Ansicht (Beschwerde Ziff. 3.5) – als eindeutig gegensätzlich erweisen und nicht Präzisierungen darstellen. Insbesondere vermochte er den Widerspruch, weshalb er erst in der ergänzenden Anhörung erwähnte, die Flucht sei ihm mittels Bestechung eines Kommandanten gelungen, nicht plausibel zu begründen (vgl. A14/14, F76). Auch zur Dauer der Haft sind seine Aussagen nicht deckungsgleich (vgl. A4/12, 4.03; A11/20, F138). Nach dem Gesagten kann nicht angenommen werden, der Beschwerdeführer berufe sich hierbei auf tatsächliche Erlebnisse.

6.1.4 Zusammenfassend ist angesichts dieser zahlreichen Widersprüche und Ungereimtheiten festzuhalten, dass es dem Beschwerdeführer nicht gelingt, eine im Zeitpunkt seiner Ausreise aus Sri Lanka bestehende oder drohende asylrechtlich relevante Gefährdung glaubhaft zu machen.

6.2 In Übereinstimmung mit der Vorinstanz ist auch nicht davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer im Falle seiner Rückkehr nach Sri Lanka aus anderen Gründen flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgungs-massnahmen zu befürchten hätte.

Das Bundesverwaltungsgericht hat, wie die Vorinstanz in der angefochtenen Verfügung zu Recht feststellt, im Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 festgestellt, dass Angehörige der tamilischen Ethnie bei einer Rückkehr nach Sri Lanka nicht generell einer ernstzunehmenden Gefahr von Verhaftung und Folter ausgesetzt sind. Das Gericht orientiert sich bei der Beurteilung des Risikos von Rückkehrenden, Opfer ernsthafter Nachteile in Form von Verhaftung und Folter zu werden, an verschiedenen Risikofaktoren. Eine tatsächliche oder vermeintliche, aktuelle oder vergangene Verbindung zu den LTTE, ein Eintrag in der sogenannten „Stop-List“ und die Teilnahme an exilpolitischen regimekritischen Handlungen wurden dabei als stark risikobegründende Faktoren eingestuft. Demgegenüber stellen das Fehlen ordentlicher Identitätsdokumente bei der Einreise in Sri Lanka, Narben und eine gewisse Aufenthaltsdauer in einem westlichen Land schwach risikobegründende Faktoren dar. Von den Rückkehrenden, die diese weitreichenden Risikofaktoren erfüllten, habe jedoch nur jene kleine Gruppe tatsächlich mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG zu befürchten, die nach Ansicht der sri-lankischen Behörden bestrebt sei, den tamilischen Separatismus wieder aufleben zu lassen. Das Gericht hat im Einzelfall die konkret glaubhaft gemachten Risikofaktoren in einer Gesamtschau sowie unter Berücksichtigung der konkreten Umstände zu prüfen und zu erwägen, ob mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung vorliegt (Urteil E-1866/2015 E. 8).

Der Beschwerdeführer war selbst nie Mitglied der LTTE, sondern unterstützte diese lediglich, indem er in logistische Aktivitäten involviert war. Aus dieser weit zurückliegenden und niederschweligen Tätigkeit – unabhängig welchem LTTE-Mitglied diese gedient haben sollte – lässt sich kein Risikoprofil begründen. Dennoch ist dieses Element bei der Evaluierung des Risikoprofils entsprechend zu würdigen. Als weiteres Element kommt hinzu, dass der Beschwerdeführer nach dem Ende des Krieges in Rehabilitationshaft genommen worden ist. Da er aber nicht glaubhaft machen konnte, nach der Rehabilitation asylrelevanten Nachteilen ausgesetzt gewesen zu sein, kann diesem Element ebenfalls kein überwiegendes Gewicht beigemessen werden, es tritt aber zu den anderen Elementen hinzu. In die Gesamtwürdigung ist weiter der familiäre Hintergrund des Beschwerdeführers miteinzubeziehen. Das Gericht erachtet es aufgrund der auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel (Beschwerdeakten, Beilagen 3-6) als glaubhaft, dass sein Bruder K. _____ in der Vergangenheit Verbindungen zu den LTTE aufgewiesen hat. Der Beschwerdeführer brachte

jedoch nicht vor, aufgrund dieser Verbindungen vor seiner Ausreise Behelligungen seitens der sri-lankischen Behörden ausgesetzt gewesen zu sein. Aufgrund des verwandtschaftlichen Verhältnisses sowie der Hilfeleistungen, die der Beschwerdeführer für die LTTE persönlich vorgenommen hat, kann aber nicht angenommen werden, dass die sri-lankischen Behörden ihm ernstzunehmende Verbindungen zu den LTTE nachsagen könnten. Aus den Akten sind auch keine exilpolitischen Tätigkeiten ersichtlich und solche werden auch nicht geltend gemacht. Des Weiteren genügen die schwach risikobegründenden Faktoren (Zugehörigkeit des Beschwerdeführers zur tamilischen Ethnie, seine Herkunft aus dem Norden Sri Lankas und sein mehrere Jahre andauernder Aufenthalt in der Schweiz), wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, gemäss geltender Praxis nicht, um bei einer Rückkehr nach Sri Lanka von drohenden Verfolgungsmassnahmen auszugehen. Auch eine Rückkehr mit temporären Reisedokumenten ist nur als ein schwach risikobegründender Faktor zu berücksichtigen. Allenfalls könnte dieser Umstand zu einer Befragung bei der Einreise oder zu einem „Background Check“ führen. Dafür, dass er bei der Rückkehr in seinen Heimatstaat weitergehende, über eine einfache Kontrolle hinausgehende Massnahmen, zu befürchten hätte, bestehen keine hinreichenden Anhaltspunkte. Sodann sind die geltend gemachten Narben am rechten Unterarm sowie am linken Unterschenkel nicht belegt. Unter Würdigung aller Umstände ist somit anzunehmen, dass der Beschwerdeführer von den sri-lankischen Behörden nicht zu jener kleinen Gruppe gezählt wird, die bestrebt ist, den tamilischen Separatismus wiederaufleben zu lassen, und so eine Gefahr für den sri-lankischen Einheitsstaat darstellt. Es ist nicht davon auszugehen, dass ihm persönlich im Falle einer Rückkehr nach Sri Lanka ernsthafte Nachteile im Sinne von Art. 3 AsylG drohen würden.

6.3 Zusammenfassend ist somit festzuhalten, dass die Vorinstanz zu Recht die Flüchtlingseigenschaft des Beschwerdeführers verneint und das Asylgesuch folgerichtig abgelehnt hat.

7.

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.). Die Wegweisung wurde zu Recht angeordnet.

8.

8.1 Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG).

8.2 Nach Art. 83 Abs. 3 AIG ist der Vollzug nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen.

Da der Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht erfüllt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG auf ihn nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzugs beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK).

Die allgemeine Menschenrechtssituation in Sri Lanka lässt den Wegweisungsvollzug – auch mit Blick auf die in der Beschwerde zitierten Berichte – nicht als unzulässig erscheinen (BVGE 2011/24 E. 10.4). Auch der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) hat wiederholt festgestellt, dass nicht generell davon auszugehen sei, Rückkehrern drohe in Sri Lanka eine unmenschliche Behandlung. Eine Risikoeinschätzung müsse im Einzelfall vorgenommen werden (Urteil des EGMR R.J. gegen Frankreich vom 19. September 2013, 10466/11, Ziff. 37). Weder aus den Beschwerdeausführungen noch aus den Akten ergeben sich, wie oben aufgezeigt, konkrete Anhaltspunkte dafür, dass der Beschwerdeführer für den Fall einer Ausschaffung nach Sri Lanka dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach EMRK oder FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. So weist der Beschwerdeführer kein Profil auf, das auf die Gefahr hinweist, zukünftig staatlichen Verfolgungs-massnahmen ausgesetzt zu sein. Es sind keine Anhaltspunkte ersichtlich, nach denen der Beschwerdeführer Massnahmen zu befürchten hätte, die – wenn überhaupt – über einen sogenannten background check (Befragung und Überprüfung von Tätigkeiten im In- und Ausland) hinausgingen oder ihm persönlich im Falle einer Rückkehr eine Gefährdung drohen könnte. Solches lässt sich gemäss oben stehenden Ausführungen auch nicht annehmen. Aussergewöhnliche Umstände, die gestützt auf die Praxis des EGMR zu

Art. 3 EMRK zur Feststellung der Unzulässigkeit des Wegweisungsvollzuges aus gesundheitlichen Gründen führen könnten (vgl. dazu EGMR, Urteil i.S. N gegen Grossbritannien vom 27. Mai 2008, Beschwerde Nr. 26565/05, §§ 34 und 42 ff.; BVGE 2009/2 E. 9.1.3), sind aufgrund der Akten ebenfalls nicht ersichtlich. Der Vollzug der Wegweisung ist zulässig.

8.3 Nach Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

Das Bundesverwaltungsgericht geht davon aus, dass der Wegweisungsvollzug in die Nordprovinz zumutbar ist, wenn das Vorliegen der individuellen Zumutbarkeitskriterien (insbesondere Existenz eines tragfähigen Beziehungsnetzes sowie Aussichten auf eine gesicherte Einkommens- und Wohnsituation) bejaht werden kann (vgl. Referenzurteil E-1866/2015 vom 15. Juli 2016 E. 13.3.3, mit Hinweis auf BVGE 2011/24; vgl. bezüglich des Vanni-Gebiets zudem das Referenzurteil D-3619/2016 vom 16. Oktober 2017 E. 9.5). An dieser Einschätzung vermögen auch die neusten Gewaltvorfälle in Sri Lanka am und nach dem 21. April 2019 sowie der am 22. April 2019 von der sri-lankischen Regierung verhängte Ausnahmezustand nichts zu ändern.

Der Beschwerdeführer lebte seinen Angaben zufolge (mit Ausnahme seiner Aufenthalte in H._____, verschiedenen Rehabilitationscamps und F._____) seit Geburt in B._____ (Distrikt Mullaitivu [Nordprovinz]; vgl. A4/12, Ziff. 2.01). Ein Vollzug in diese Provinz ist im Lichte der Rechtsprechung grundsätzlich zumutbar. In vorliegendem Fall sprechen sodann keine individuellen Gründe gegen einen Wegweisungsvollzug. Beim Beschwerdeführer handelt es sich um einen jungen, gesunden Mann mit einem familiären Umfeld im Heimatland (vgl. A4/12, Ziff. 2.01; A11/20, F37, F42, F172). Aufgrund seiner Schulbildung und beruflichen Erfahrungen in verschiedenen Tätigkeitsfeldern, unter anderem als (...) und (...) (vgl. A4/12, Ziff. 1.17.04 f.; A11/20, F45), kann ihm langfristig zugemutet werden, sich dort eine neue Existenz aufzubauen, zumal auch seine Familie eigenen Angaben zufolge wirtschaftlich gut gestellt sei (vgl. A4/12, Ziff. 5.03). Den Akten sind auch keine medizinischen Wegweisungsvollzugshindernisse zu entnehmen. Der Beschwerdeführer macht im vorliegenden Verfahren nichts geltend, das an dieser Einschätzung etwas zu ändern vermag.

8.4 Schliesslich obliegt es dem Beschwerdeführer, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

8.5 Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Die Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

9.

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit dies-bezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

10.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Dieser Betrag ist mit dem am 19. Dezember 2018 einbezahlten Kostenvorschuss in gleicher Höhe zu begleichen.

(Dispositiv nächste Seite)

Demnach erkennt das Bundesverwaltungsgericht:

1.

Die Beschwerde wird abgewiesen.

2.

Die Verfahrenskosten von Fr. 750.– werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Der in gleicher Höhe einbezahlte Kostenvorschuss wird zur Bezahlung der Verfahrenskosten verwendet.

3.

Dieses Urteil geht an den Beschwerdeführer, das SEM und die kantonale Migrationsbehörde.

Der vorsitzende Richter:

Die Gerichtsschreiberin:

Simon Thurnheer

Bettina Hofmann

Versand:

Zustellung erfolgt an:

- den Rechtsvertreter des Beschwerdeführers (Einschreiben, Beilage: Original SEM Entscheid)
- das SEM, mit den Akten N 667 153 (in Kopie)
- das Migrationsamt des Kantons Zürich, Ref. Nr. ZH 3165906 (in Kopie)